

Vergewaltigung in der Ehe: zur Rhetorik von Reformgegnern und -befürworterInnen

Dackweiler, Regina

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dackweiler, R. (1997). Vergewaltigung in der Ehe: zur Rhetorik von Reformgegnern und -befürworterInnen. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 438-442). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-138703>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

nung« besagt, daß es in einem Rechtssystem eine Regel geben muß, die Rechtsnormen eindeutig als allgemein geltende markiert. Dies ist von der pragmatischen Rahmung her gesehen beim CJF der Fall. Eine mikrologische Analyse der Gesetzestexte läßt jedoch erkennen, daß auf der sprachlichen Ebene in dieser Hinsicht Ambivalenzen bestehen. Das CJF kann damit nicht nur als ein Beispiel dafür gelten, wie eine Kodifikationspraxis auf der Ebene der Gesetzessprache repräsentiert ist, sondern es macht auch deutlich, daß eine klare »rule of recognition« nicht nur auf der Ebene der Rahmung vorliegen muß, sondern ihr auch auf textstruktureller Ebene entsprochen sein muß.

Kai-Olaf Maiwald, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Institut für Soziologie, Wilhelmstr. 36, D-72074 Tübingen

4. Vergewaltigung in der Ehe – Zur Rhetorik von Reformgegnern und -befürworterInnen

Regina Dackweiler

I.

Mit sieben Stimmen der Koalitionsmehrheit unter Abwesenheit von sechs Oppositionspolitikern lehnte der Deutsche Bundestag Oktober 1996 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses von Bund und Ländern ab, die »Widerspruchsregelung« des bereits im Mai desselben Jahres verabschiedeten Gesetzes zur Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe zu streichen. Bringt die SPD – wie von ihr bereits angekündigt – einen Gruppenantrag mit den Bündnisgrünen zur abermaligen Verhinderung der vorliegenden Gesetzesreform ein, muß die Regierungskoalition die »Kanzlermehrheit« bemühen. Fünf fehlende Stimmen aus den eigenen Reihen würden für eine Niederlage der Regierung genügen – der Gesetzentwurf ist bislang nicht erneut auf der bundespolitischen Tagesordnung.

Somit gibt es bis heute in der BRD keinen Straftatbestand ehelicher Vergewaltigung. Auch weiterhin definieren §§ 177, 178 und 179 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung sowie den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger als »außerehelich«. Zwar erhebt die erneut auf Eis gelegte Gesetzesreform, ausgearbeitet von den männlichen Fraktionsspitzen der Koalitionsparteien, den Anspruch, im Horizont der grundgesetzlich gebotenen Gleichbehandlung endlich die im Strafrecht bestehende Diskriminierung von Ehefrauen zu beenden: So verzichtet sie auf die Einschränkung »außerehelich«, formuliert in § 177 sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als deren besonders schwere Form zum einheitlichen Tatbestand, wobei das Opfer geschlechtsneutral definiert ist, löst sich von der bisherigen Tateinschränkung der vaginalen Penetration, indem auch anale und orale Vergewaltigung sowie das Einführen von Gegenständen erfaßt werden und legt darüberhinaus einen inklusiveren Gewaltbegriff zugrunde. Doch im Unterschied zur außerehelichen versieht das geplante Gesetz im Fall von ehelicher Vergewaltigung das Opfer der Tat mit dem umstrittenen, irreversiblen

»Widerspruchsrecht« bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung. Eine Klausel, die nach dem Willen der Bundesregierung auch für Handlungen des Täters gelten soll, die sich auf einfache und gefährliche Körperverletzung (§ 223, 223a) sowie Nötigung (§ 240) bezieht und somit eine einmalige Konstruktion im Fall von Officialdelikten darstellt, welche – konsequent zu Ende gedacht – den völligen Rückzug des Strafrechts im Falle »häuslicher Gewalt« bedeutet.

Welcher Logik folgt diese so paradox erscheinende Gesetzesreform? Was sind die Prämissen des jüngsten koalitionsstrategischen Kompromisses? Die Argumentationsweisen, jeweiligen Kontexte und gesellschaftspolitischen Bezugsrahmen einer über zwanzig Jahre andauernden Kontroverse rekonstruierend, läßt sich der Gesetzentwurf als widersprüchliches Ergebnis rechts-, familien- und frauenpolitischer Interessen entziffern. Hierbei sind nicht nur die Kontinuitätslinien und Verschiebungen der jeweiligen Argumentationsfiguren für und gegen eine strafrechtliche Ausgestaltung der »Ehegattennotzucht« von Bedeutung. Vor dem Hintergrund der frauenpolitischen Rhetorik aller Parteien im Bundestag sowie der internationalen Forschungsergebnisse zu Gewalt im Geschlechterverhältnis gilt es für ein Verständnis die spezifische Verschränkung von Responsivität und Immunisierung der beteiligten Akteure gegenüber feministisch orientierten Konzeptionen von Sexualität, Gewalt und Selbstbestimmung zu fokussieren.

II.

Erstmals Ende der 60er Jahre griff der Strafrechtslehrer Hanack im Kontext seines Gutachtens zur Reform des Sexualstrafrechts das Phänomen ehelicher Vergewaltigung auf und diskutierte im Horizont der Gleichstellung der Geschlechter sowie des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung auch nach der Eheschließung die Argumente gegen und begründete die Notwendigkeit für eine Pönalisierung, gleichwohl ehelicher gewöhnlicherweise einen »milderen Charakter« als außerehelicher Vergewaltigung zubilligend. Der zeitgleich von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, dem auch Hanack angehörte, erarbeitete »Alternativentwurf« zur Strafrechtsreform lehnte demgegenüber eine Pönalisierung ab. Im Bezugsrahmen von Entkriminalisierung und Liberalisierung argumentierend, wollten sie im Bereich des Sexualstrafrechts nur gravierend sozial schädliches Verhalten – Gewalt, schwere Formen der Nötigung und der Mißbrauch Wehrloser – bestraft sehen. »Besonderheit im ehelichen Umgang« würden hierbei zu Abgrenzungsproblemen führen und die von ihnen antizipierte geringe Effektivität eines Gesetzes legitimierte nicht die Schwierigkeiten und Störungen innerhalb der Ehe durch eine strafrechtliche Einmischung.

Einunddreißig Sachverständige diskutierten November 1970 im Kontext des Bundestagssonderausschuß für Strafrechtsreform das Pro und Contra einer Pönalisierung ausführlich und hochkontrovers. Hierbei wurde als neues Argument der Gegner darauf verwiesen, daß die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe auch die Definition des bestehenden § 218 bezogen auf dessen ethische bzw. kriminologische Indikation tangierte. Neu auf der Seite der Befürworter war eine verfassungsrechtlich orientierte Argumentationsfigur: Abzuwägen gälte zwischen Artikel 1 Grundgesetz zu Achtung und Schutz der Menschenwür-

de und Artikel 6 GG, d.h. dem besonderen Schutz von Ehe und Familie durch den Staat. Mit einer Stimme Mehrheit entschied sich der Sonderausschuß gegen die Strafbarkeit der Vergewaltigung innerhalb der Ehe. Seine Entscheidung bildete die Grundlage des Ende 1973 in Kraft tretenden vierten Strafrechtsreformgesetzes, welches unter der Überschrift »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« u.a. die bis heute gültigen §§ 177, 178 und 179 als außereheliche erfaßt.

Erst zehn Jahre später kam das Ehegattenprivileg wieder auf die rechtspolitische Agenda: Gleich drei kurz aufeinander folgende Entwürfe von SPD und den GRÜNEN im Bundestag verlangten die rechtliche Gleichbehandlung von Ehefrauen, nun jedoch unter dezidiert frauenpolitischem Vorzeichen. Jedoch erwies sich nur der Entwurf der GRÜNEN responsiv für die weiterreichenden Forderungen feministischer Juristinnen, den Gewaltbegriff neu zu definieren, die Tathandlungen zu differenzieren sowie den »minder schweren Fall« zu streichen. Hierbei bezogen sich jene auf internationale Forschungsergebnisse zu Prävalenz, Formen und Bedingungen sexueller Gewalt gegen Frauen, welche den instrumentellen Charakter gewaltförmiger sexueller Handlungen zur Durchsetzung des (ehe-)männlichen Dominanz-, Verfügungs- und Machtanspruchs verdeutlichten. Demgegenüber dominierte in den sozialdemokratischen Reformvorschlägen das Leitbild »der schützenswerten Ehe- und Familie« die Konzeption sexueller Selbstbestimmung, da sie eine Differenzierung bezogen auf die Strafbemessung vorsahen: Strafmilderung oder Absehung von Strafe, wenn im Interesse der »Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der Frau und dem Täter« geboten.

Die am 1. Dezember 1983 im Deutschen Bundestag stattfindende Aussprache über die eingebrachten Gesetzesentwürfe versammelte ein weiteres Mal das vertraute Begründungsarsenal für und gegen eine Pönalisierung: Argumentierten die BefürworterInnen entlang der Achse sexuelle Selbstbestimmung, Menschenwürde, Freiheitsrechte der Ehefrauen, Gleichbehandlung sowie einem veränderungsbedürftigen Leitbild der patriarchalischen Ehe hin zur Idee der »Partnerschaft«, sahen die Gegner weiterhin keinen Regelungsbedarf, erkannten Beweisschwierigkeiten und forderten angesichts des liberalisierten Sexualstrafrechts und der Scheidungsreform den weiteren Rückzug des Staates aus Ehe und Familie anstelle zusätzlicher strafrechtlicher Interventionen in diesen »Intimbereich«. Justizminister Engelhard brachte darüber hinaus das Argument der »Erpressbarkeit des Ehemannes« in Scheidungsverhandlungen in die Diskussion. Die Rechtsexperten der Regierungsparteien richteten sich auch in den folgenden Jahren in vertrauten Argumentationsfiguren gegen eine, bzw. für eine differenzierende Pönalisierung des Ehemannes ein und immunisierten sich dabei weitgehend gegen alle empirischen Befunde etwa zum Ausmaß und der Häufigkeit der angewandten Gewalt. Demgegenüber formulierten die GRÜNEN im Kontext ihres »Antidiskriminierungsgesetzes« 1986 einen Entwurf, der feministischen Forderungen zur Reform der §§ 177ff umfassend Rechnung trug.

Jedoch war es dann doch nicht der Opposition im Bundestag überlassen, die Pönalisierungsdiskussion entscheidend zu dynamisieren. Die 1986 von Bundeskanzler Kohl bestellte erste Frauenministerin Süssmuth verlieh der Reform der §§ 177ff. eine zentrale Bedeutung innerhalb ihrer Politik. Vor dem Hintergrund des Widerstands der männlichen Fraktionsmitglieder von CDU/CSU, die im Gegenzug für ihre Zustimmung zur Erweiterung des

Vergewaltigungsstraftatbestandes forderten, die kriminologische Indikation des § 218 einzuschränken, erarbeitete Süßmuth einen Entwurf, der die Gleichbehandlung von Ehefrauen vorsah, alle Formen der erzwungenen Penetration unter § 177 subsumierte und die Straftat als Offizialdelikt ausgestaltete. Gleichwohl sollte die Mindeststrafe auf ein Jahr, in minder schweren Fällen auf drei Monate gesenkt und dem Opfer ein weiteres Mal im Bezugsrahmen der aufrechtzuerhaltenden, bestehenden Bindung ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, das weitere Strafverfolgung ausschloß. Süßmuth scheiterte hiermit ebenso an der Phalanx der Unionspolitiker, wie die SPD mit ihren in den folgenden Jahren immer wieder in den Bundesrat eingebrachten Reformentwürfen, welche gleichfalls eine Differenzierung zwischen ehelicher und außerehelicher Vergewaltigung vorsahen. Das Hauptargument der Gegner konzentrierte sich nun auf die Frage der »kriminologischen Indikation« für eheliche Vergewaltigungsoffer.

Nach Verabschiedung des neugefaßten § 218 brachten nun CDU-Rechtspolitiker das bestehende Ehegattenprivileg auf die bundespolitische Agenda: Auch wenn es wenige Verfahren geben werde, forderten sie eine Gesetzesänderung, »damit endlich mit der verbreiteten Auffassung aufgeräumt wird, als Ehemann könne man jederzeit sexuell über seine Ehefrau verfügen.« (Spiegel 23.1.1995) Doch der unter Federführung von FDP-Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger vorgestellte Referententwurf »Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar«, welcher eine »Versöhnungsklausel« für eheliche sowie »eheähnliche Bindungen« vorsah, stolperte über das familienpolitische Leitbild der Koalitionspartner. Wenige Monate später einigten sich die Rechtsexperten von CDU/CSU und FDP auf den dann ein Jahr später zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf.

III.

Über das zentrale Steuerungsmedium Recht, das eben nicht nur Sanktionsmittel, sondern zugleich die vornehmliche Form moderner Gesellschaften darstellt, neue Lebensvorstellungen und Normen als gesellschaftlich allgemeine zur Anerkennung zu bringen, reproduziert der bundesdeutsche Staat im Falle »häuslicher Gewalt« erneut Geschlechterungleichheit an einer, die bürgerliche, sekundär-patriarchalische Gesellschaft fundierenden Schnittstelle von Öffentlichkeit und Privatheit: Derjenigen von Ehe und Familie. Dies, in dem er zugunsten des vergewaltigenden und mißhandelnden Ehemannes im Horizont der verfassungsrechtlich verankerten Privilegierung dieser spezifischen Lebens- und generativen Reproduktionsform die Aufrechterhaltung der »bestehenden ehelichen Bindung« über das zu schützende Recht der sexuellen Selbstbestimmung, der körperlichen Unversehrtheit und Würde der Ehefrau stellt.

Zugleich werden die strafrechtlichen Differenzen zwischen verheirateten bzw. unverheirateten Frauen und Männern vergrößert: Ehemänner erhalten im Kontext sexualisierter Gewalt nunmehr ein um Mißhandlung erweitertes Ehegattenprivileg: Ein Mann der seine Frau »nur« schlägt ist somit schlechter gestellt, als jener, der die Ehefrau zusätzlich vergewaltigt. Ehefrauen wird die vollständige Gleichbehandlung erneut verweigert. Der Gesetzgeber macht sie – im Unterschied zu den Opfern des »Fremdtäters«, bzw. unverheirateten Partners – in der Rolle als »Herrin des Verfahrens« zum konstitutiven Teil einer einmaligen

und paradoxen Konstruktion im Fall von Officialdelikten, in dem er dem Opfer die Verantwortung für die Tat überträgt.

Recht erweist sich einmal mehr als zentraler Faktor bei der Reproduktion der Konstellationen im hierarchisierten und gewaltförmigen Geschlechterverhältnis. Denn der Gesetzgeber greift die Forderungen und Bedürfnisse von Frauen scheinbar auf, doch zeigt sich bei genauer Analyse, daß er die Instrumente zur Aufrechterhaltung der Geschlechterordnung nur verfeinert.

Dr. Regina Dackweiler, Universität Fribourg, Lehrstuhl für Sozialarbeit, Rte. des Bonnesfontaines 11, CH-1700 Fribourg

5. Die Sprache des Rechts und das Recht auf Sprache

Heinz Messmer

I.

Der französische Strukturalist und Semiologe Roland Barthes hat in seiner Schrift über »Das semiologische Abenteuer« darauf hingewiesen, daß die Rhetorik aus Eigentumsprozessen hervorgegangen ist. Diese Eigentumsprozesse waren Folge verworrener Besitzverhältnisse nach dem Sturz zweier sizilianischer Tyrannen, die um 485 v. Chr. mittels Verschleppungen, Umsiedlungen und Enteignungen Syrakus bevölkern wollten, dabei aber an einer demokratischen Erhebung gescheitert sind. Die daran anschließenden Eigentumsprozesse waren insofern neuartig, als zahlreiche Geschworene aus dem Volk aufgeboden wurden, die von der Gültigkeit eines Besitztittels überzeugt werden mußten. Um zu überzeugen, mußte man beredsam sein. Es hat Roland Barthes amüsiert zu sehen, daß die Entstehung der Redekunst mit der Einforderung von Besitzrechten zusammenhängt, also nicht mit einer subtilen ideologischen Reflexion, sondern – wie Barthes es ausdrückt – mit »der nacktesten, in ihrer grundlegenden Brutalität hervortretenden Sozialität«, das heißt mit der Sicherung des eigenen Hab^c und Gutes. In diesem Sinne verdanken sich die Ursprünge der Rhetorik den Entwicklungen aus Demokratie und Demagogie, des Politischen und des Gerichtlichen gleichermaßen. Mit dem Hinweis auf den Doppelcharakter der Redekunst hat Barthes in gewisser Weise auch das Verhältnis von Sprache und Recht charakterisiert, das sich zwischen Durchsetzung und Überzeugung, zwischen Mitspracherechten und systemischen Mitwirkungspflichten, oder kürzer noch: zwischen Wahrheit und Macht konstituiert.

II.

Mehrere angelsächsische Studien – ich denke hier vor allem an die umfangreichen Forschungsarbeiten von Sally Merry, John Conley/William O'Barr, Maxwell Atkinson/Paul Drew sowie die von Brenda Danet/Lance Feldman – haben gezeigt, daß sich Glaubwürdig-